

**Anfrage Rebsamen Heidi und Mit. über die Pauschalbesteuerung (A 516).  
Eröffnet am: 03.11.2009 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Wie viele der durch den Kanton Luzern Pauschalbesteuerten wohnen nicht in der gemeldeten Gemeinde?*

Ausländische Personen haben beim Amt für Migration eine Aufenthaltsbewilligung einzuholen. Genau wie schweizerische müssen sich ausländische Personen bei effektiver Wohnsitznahme bei der Einwohnergemeinde anmelden. Damit beginnt auch die Steuerpflicht. Die Dienststelle Steuern prüft den effektiven Aufenthalt in einer Gemeinde nicht. Sie geht davon aus, dass mit der Anmeldung auch der Lebensmittelpunkt dorthin verlegt wird. Uns sind somit keine pauschalbesteuerten Personen bekannt, die nicht in der gemeldeten Gemeinde wohnhaft sind.

*Zu Frage 2: Wie versichert sich das kantonale Steueramt, dass die Vermögen der Pauschalbesteuerten korrekt ausgewiesen werden?*

Bei der Pauschalierung wird nach dem weltweiten Einkommen und Vermögen gefragt. Entsprechend wird der Lebensaufwand definiert. Die Vollständigkeit der Angaben ist - wie bei der ordentlichen Veranlagung auch - nicht überprüfbar. Standardmässig wird ein vereinbartes steuerbares Einkommen mit fünf Prozent kapitalisiert und damit das entsprechende Vermögen besteuert.

Die Pauschalsteuer muss mindestens gleich hoch sein wie die ordentliche Steuer auf den schweizerischen Vermögenswerten. Für die Ermittlung dieses Mindeststeuerbetrages sind die schweizerischen Vermögenswerte in der Steuererklärung bzw. im Wertschriftenverzeichnis anzugeben. Das versteuerte Vermögen ist in den meisten Fällen höher als die schweizerischen Vermögenswerte.

*Zu Frage 3: Wie ermittelt das kantonale Steueramt bei den Luzerner Pauschalbesteuerten, ob diese ein regelmässiges Einkommen haben?*

Pauschalbesteuerte haben jedes Jahr eine Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand (Formular 605.040.12d) einzureichen. Darin anzugeben sind u.a. die schweizerischen Einkünfte und Einkünfte, für die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht werden kann. Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist nicht zulässig. Betreffend Auslandeinkommen vgl. Frage 2.

*Zu Frage 4: Um wie viele Personen handelt es sich?*

In der Steuerperiode 2009 wurden 148 Personen nach Aufwand besteuert. Von diesen Personen haben praktisch alle regelmässige Auslandeinkommen, aber nur eine Minderheit erzielt ein regelmässiges Erwerbseinkommen im Ausland. Eine genaue Zahl ist nicht bekannt. Ein bedeutendes Einkommen in der Schweiz erzielen nur wenige Pauschalierte. Es handelt sich meist um Einkommen aus Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften. Ein schweizerisches Erwerbseinkommen ist dagegen nicht erlaubt.

*Zu Frage 5: Führt das kantonale Steueramt regelmässig Kontrollen bei den Pauschalbesteuerten durch, um sich der Rechtmässigkeit zu versichern?*

Aufwandbesteuerte Personen haben jedes Jahr eine Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand einzureichen. Darin sind die notwendigen Angaben für eine Kontrolle und Berechnung der Steuer zu machen (u.a. persönliche Verhältnisse der steuerpflichtigen Person, wie Wohnsitz, Angaben über den Aufwand, wie Mietzins oder Eigenmiete, Angaben über bestimmte Einkünfte). Unklarheiten werden wie bei der ordentlichen Veranlagung abgeklärt und bereinigt.

Luzern, 18.05.2010 / RRB-Nr. 549